

**Kostenbeitrag eines Elternteils gemäß §§ 91 ff SGB VIII für teilstationäre Leistungen
an minderjährige Hilfeempfänger**

hilfeempfangende Person: _____

heranzuziehender Elternteil: _____

1. Einkommensermittlung nach § 93 SGB VIII¹

1.1	monatliches Bruttoerwerbseinkommen	_____ €	
1.2	Absetzbeträge		
1.2.1	Lohnsteuer	- _____ €	
1.2.2	Kirchensteuer	- _____ €	
1.2.3	Solidaritätszuschlag	- _____ €	
1.2.4	Krankenversicherung	- _____ €	
1.2.5	Pflegeversicherung	- _____ €	
1.2.6	Rentenversicherung	- _____ €	
1.2.7	Beiträge zur „Riester-Rente“	- _____ €	
1.2.8	Arbeitslosenversicherung	- _____ €	
1.2.9	_____	- _____ €	
1.3	Nettoerwerbseinkommen	_____ €	
1.4	weiteres Einkommen (ohne Kindergeld)	+ _____ €	
1.5	Gesamteinkommen ohne Kindergeld	_____ €	
1.6	Kindergeld ²	+ _____ €	
1.7	Gesamteinkommen	===== €	_____ €

**2. Einkommensbereinigung
nach § 93 Abs. 3 SGB VIII**

entweder

2.1	Pauschale 25 % aus Zeile 1.7	_____ €	
	oder		
2.2	Berücksichtigung nachgewiesener Belastungen		
2.2.1	Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen		
	Unfallversicherung	_____ €	
	Haftpflichtversicherung	+ _____ €	
	Sterbegeldversicherung	+ _____ €	
	Hausratversicherung	+ _____ €	
	_____	+ _____ €	
	Übertrag:	_____ €	_____ €

Übertrag:	_____ €	_____ €
2.2.2 Mit der Erzielung des Einkommens verbundene notwendige Ausgaben		
Arbeitsmittel	+ _____ €	
Fahrtkosten ³ günstigster Tarif eines öffentlichen Verkehrsmittels oder/und Kosten für die notwendige Nutzung eines Privat-Pkw (einfache Entfernung ___ km)	+ _____ €	
Beiträge zu Berufsverbänden	+ _____ €	
Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung	+ _____ €	
Sonstiges: _____	+ _____ €	
2.2.3 Schuldverpflichtungen		
_____	+ _____ €	
_____	+ _____ €	
_____	+ _____ €	
2.3 Summe der nachgewiesenen Belastungen	_____ €	
2.4 abzüglich höherer Betrag aus Zeile 2.1 oder Zeile 2.3		- _____ €
2.5 nach § 93 SGB VIII bereinigtes maßgebliches Einkommen		_____ €

3. Ermittlung der Einkommensgruppe

- 3.1 Das maßgebliche Einkommen führt zur Eingruppierung in Einkommensgruppe ___ der KostenbeitragsV.
- 3.2 Nach § 4 Abs. 1 KostenbeitragsV sind ___ weitere Unterhaltspflichten für Personen zu berücksichtigen, für die kein Kostenbeitrag zu leisten ist, es erfolgt daher eine Herabstufung in Einkommensgruppe ___ der KostenbeitragsV.

4. Wahl der Beitragsstufe

- 4.1 Der junge Mensch wird durchschnittlich bis zu ___ Stunden täglich in der Einrichtung betreut. Es ist daher die Beitragsstufe ___ zu wählen.

5. Vorläufiger Kostenbeitrag

_____ €

6. Ermäßigung des Kostenbeitrags, weil

- 6.1 sonst Ziel und Zweck der Leistung gefährdet würde - _____ €
- 6.2 sich aus der Heranziehung eine besondere Härte ergeben würde - _____ €

7. Prüfung der Angemessenheit des Kostenbeitrags

- 7.1 unterhaltsrechtliche Einkommensbereinigung
- 7.1.1 Gesamteinkommen (ohne Kindergeld) aus Zeile 1.5 _____ €
- 7.1.2 abzüglich unterhaltsrechtliche Bereinigung⁴ - _____ €
- 7.1.3 zuzüglich unterhaltsrechtlich relevanter Einkünfte⁵ + _____ €
- 7.1.4 unterhaltsrechtlich bereinigtes Einkommen _____ €

7.2	Sicherstellung des notwendigen Selbstbehalts	
7.2.1	unterhaltsrechtlich bereinigtes Einkommen aus Zeile 7.1.4	_____ €
7.2.2	notwendiger Selbstbehalt	- _____ €
7.2.3	somit stehen für den Kostenbeitrag zur Verfügung	_____ €
8.	Festzusetzender Kostenbeitrag	===== € ⁶

_____, den _____

Sachbearbeiter/in

¹ Soweit in § 93 SGB VIII und in der KostenbeitragsV hinsichtlich der Einkommensbereinigung keine Regelungen getroffen sind, ist das Einkommen nach sozialhilferechtlichen Gesichtspunkten zu bereinigen.

² Das Kindergeld ist hier nur anzusetzen sofern es diesem Elternteil tatsächlich zufließt oder sofern es ihm zufließen würde, wenn es nicht vom Jugendamt direkt vereinnahmt würde.

³ Bei Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels die Kosten der tariflich günstigsten Zeitkarte. Soweit die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs notwendig ist, sind die Regelungen des § 3 Abs. 6 der VO zu § 82 SGB XII zu beachten.

⁴ Siehe Nr. 10 der SüdL; aber beachten, dass Steuern und Sozialabgaben hier bereits abgesetzt sind.

⁵ Hier sind nur Einkünfte anzusetzen, die nicht bereits bei der Einkommensermittlung (Nr. 1) berücksichtigt worden sind (siehe hierzu auch Nr. 1 bis 9 der SüdL – besonders hingewiesen wird auf den Wohnvorteil, Nr. 5 SüdL).

⁶ Die Summe der Kostenbeiträge und der nach § 93 Abs. 1 S. 2 SGB VIII geforderten weiteren Leistungen, die dem gleichen Zweck wie die Jugendhilfeleistung dienen, darf den Jugendhilfeaufwand nicht übersteigen.